

Gemeinde Rosengarten
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung öffentlicher Hallen und Räume**

vom 13. Dezember 1999 in der Fassung vom 14. Juni 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 14. Juni 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Benutzung öffentlicher Hallen und Räume

b e s c h l o s s e n:

1. Änderungen

Präambel

Die Gemeinde Rosengarten besitzt mehrere Hallen und Räume welche von den Bürgern und den Vereinen genutzt werden können. Hierzu gehören:

Die Rosengartenhalle Westheim sowie der Bürgersaal und der Vereinsraum. Das Dorfgemeinschaftshaus Uttenhofen und dem Vereinsraum sowie das Dorfheim in Raibach.

Die Räumlichkeiten dienen unter der Woche insbesondere dazu, den Kindergärten sowie der Schule die Möglichkeit zu geben sportliche Aktivitäten durchzuführen. Sie dienen ebenso dazu das öffentliche Wohl und das gemeinsame Miteinander in der Gemeinde zu fördern.

Es gibt in der Gemeinde Rosengarten viele Vereine. Allen Vereinen steht die Nutzung der eben genannten Räumlichkeiten -im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit und auch darüber hinaus- zur Verfügung. Durch die Bereitstellung der Hallen und Räume trägt die Gemeinde dazu bei, die Vielzahl und Vielfalt der Vereine zu erhalten und zu fördern.

Es besteht auch die Möglichkeit, für **nicht** ortsansässige Vereine die Räumlichkeiten zu nutzen sowie für kommunale Veranstaltungen im kulturellen und sportlichen Bereich. Auch Privatpersonen und Gewerbetreibende können die Hallen und Räume für z.B. Familienfeiern oder Veranstaltungen nutzen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rosengarten erhebt für die Benutzung der nachstehend genannten Hallen und Räume Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Rosengartenhalle Westheim
2. Bürgersaal im Obergeschoss und Vereinsraum im Erdgeschoss der Rosengartenhalle Westheim
3. Mehrzweckhalle Dorfgemeinschaftshaus Uttenhofen
4. Vereinsraum im Untergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses Uttenhofen
5. Dorfheim Raibach

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Hallengebühren ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller gemäß § 3 Ziffer 2 der Benutzungsordnung vom 14. Juni 2021 (nachfolgend Benutzungsordnung). Dies gilt sinngemäß auch für die nicht von der Benutzungsordnung erfassten Räumlichkeiten.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebühr beinhaltet die bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch anfallenden durchschnittlichen Kosten (insbesondere Heizung, Strom, Wasser, Reinigung) mit Ausnahme der Kosten für die eventuell erforderliche Gestellung einer Brandsicherheitswache. Nicht in der Gebühr enthalten sind die Verwaltungsgebühren für evtl. erforderliche gewerberechtliche oder polizeirechtliche Erlaubnisse. Entstehen der Gemeinde durch bestimmungswidrigen Gebrauch zusätzliche Auslagen, wird neben der Benutzungsgebühr entsprechender Auslagenersatz erhoben.
- (3) Soweit sich die Benutzungsgebühr nach der Zeitdauer der Veranstaltung bemisst, wird bei einer Verlängerung der tatsächlichen Nutzungsdauer die überzogene Zeit nachträglich von Gebührenschuldner erhoben.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Uttenhofen erhobenen Gebühren unterliegen der Umsatzsteuer. Zum satzungsgemäßen Gebührensatz wird daher die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 Ausfall der Veranstaltung

- (1) Wird eine ausfallende Veranstaltung nicht gemäß § 3 Ziffer 2 der Benutzungsordnung abgemeldet, gelten folgende Regelungen:
 - a) bei einer Abmeldung bis 21 Kalendertage vor der Benutzung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.
 - b) bei einer Abmeldung von 8 bis 21 Kalendertagen vor der Benutzung sind 25 % der Gebühr zu entrichten.
 - c) bei einer Abmeldung von weniger als 8 Kalendertagen vor der Benutzung sind 50 % der Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Absage der Nutzung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Mitteilung der Gemeinde. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Veranstaltung nicht mitgerechnet.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen und räumlichen Umfang benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Die Räumlichkeiten und das Inventar sind sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.
- (3) Der Veranstalter bzw. Antragssteller ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Veranstaltung selbst anwesend zu sein bzw. einen Verantwortlichen zu benennen. Mindestens ein Verantwortlicher muss während der gesamten Veranstaltung jederzeit anwesend und erreichbar sein.

§ 6 Übergabe / Abnahme der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung wird vom zuständigen Hausmeister bzw. Bediensteten der Gemeinde dem Antragssteller oder einer vom Veranstalter benannten verantwortlichen Person übergeben.
- (2) Nach der Veranstaltung erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Einrichtung durch den zuständigen Hausmeister bzw. Bediensteten der Gemeinde zusammen mit dem Antragssteller oder einer vom Veranstalter benannten verantwortlichen Person.

§ 7 Sicherheit

- (1) Tische und Stühle sind so aufzustellen wie es der Bestuhlungsplan vorsieht. Hierbei gilt besonders die Haupt- und Nebeneingänge vollständig freizuhalten, um im Falle eines Brandes o.ä. die Räumlichkeiten schnellstmöglich verlassen zu können.
- (2) Jegliche Veränderungen der Räume, insbesondere Dekoration müssen nach der Veranstaltung wieder rückstandslos entfernt werden.
- (3) Die nach außen führenden Türen (Fluchtwege), die Gänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt, noch verdeckt werden.

§ 8 Kommerzielle Veranstaltungen mit Ticketverkauf

- (1) Bei Veranstaltungen mit einem Ticketverkauf von mindestens 200 Karten ist die Gemeinde mit 5% an dem Verkauf zu beteiligen.
- (2) Handelt es sich bei der Veranstaltung um eine dem Allgemeinwohl dienende, ist es möglich bei der Gemeinde einen Antrag auf Reduzierung der Beteiligung zu stellen.

§ 9 Entstehung

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung gemäß § 3 Ziffer 2 Benutzungsordnung. Dies gilt sinngemäß auch für Veranstaltungen in nicht von der Benutzungsordnung erfassten Räumen.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühr ist zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag, bei Nachberechnungen unmittelbar nach Erhalt des Gebührenbescheides, zahlungsfällig.

§ 11 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid im Rahmen der Genehmigung nach § 3 Ziffer 2 Benutzungsordnung oder durch gesonderten Gebührenbescheid.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Hallen und Räume vom 13.12.1999 außer Kraft.

Rosengarten, den 14. Juni 2021

gez. Tausch
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (*GemO*) oder aufgrund der *GemO* beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 *GemO* unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosengarten, den 14. Juni 2021

gez. Tausch
Bürgermeister